

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen

1957	Ausgegeben zu Wiesbaden am 11. Dezember 1957	Nr. 31
Tag	Inhalt:	Seite
6. 12. 57	Gesetz zur Änderung der Hessischen Bauordnung . . . . .	159
10. 12. 57	Gesetz über die Unterbringung und Versorgung der ehemaligen Angehörigen der Landesbauernschaften Hessen-Nassau und Kurhessen . . . . .	159
—	Berichtigung . . . . .	160

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Gesetz zur Änderung der Hessischen Bauordnung.

Vom 6. Dezember 1957.

#### Einziges Artikel

In § 87 Abs. 3 der Hessischen Bauordnung vom 9. Juli 1957 (GVBl. S. 101) werden das Wort „sowie“ durch das Wort „in“ und die Jahreszahl „1957“ durch die Jahreszahl „1958“ ersetzt.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 6. Dezember 1957.

Der Hessische  
Ministerpräsident  
I. V. Franke

Der Hessische Minister  
des Innern  
Schneider

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Gesetz über die Unterbringung und Versorgung der ehemaligen Angehörigen der Landesbauernschaften Hessen-Nassau und Kurhessen.

Vom 10. Dezember 1957.

#### § 1

(1) Für die Unterbringung und Versorgung der ehemaligen Angehörigen der Landesbauernschaften Hessen-Nassau und Kurhessen und ihrer Hinterbliebenen nach den geltenden Rechtsvorschriften sind zuständig

1. das Land Hessen, wenn die Angehörigen am 8. Mai 1945 folgenden Dienststellen der Landesbauernschaften angehört haben

- a) der Hauptabteilung III,
- b) den im jetzigen Gebiet des Landes Hessen gelegenen Kreisbauernschaften,
- c) den Landbauaußenstellen,
- d) den Bauernschulen und Bauernführerschulen in Bad Soden, Michelstadt und Landau bei Kassel,
- e) den Forstämtern oder Bezirksforstämtern;

2. die Land- und Forstwirtschaftskammern Hessen-Nassau und Kurhessen, wenn die Angehörigen am 8. Mai 1945 folgenden Dienststellen der Landesbauernschaften angehört haben

- a) der Hauptabteilung I mit der Maßgabe, daß das Land Hessen den Land- und Forstwirtschaftskammern 50 Prozent der Versorgungsbezüge dieses Personenkreises erstattet,
- b) der Hauptabteilung II,
- c) den im Gebiet des jetzigen Landes Hessen gelegenen nachgeordneten Dienststellen der Hauptabteilung II, nämlich
  - aa) den Landwirtschaftsschulen und Wirtschaftsberatungsstellen,
  - bb) den Höheren Landbauschulen,
  - cc) den Landfrauenschulen,
  - dd) den Tierzuchtämtern,
  - ee) den Pflanzenschutzämtern,
  - ff) den Lehr- und Versuchsanstalten.

(2) Angehörige, die sich am 8. Mai 1945 im Kriegsdienst befunden und nicht einer bestimmten Hauptabteilung oder Dienststelle der Landesbauernschaften angehört haben, sind nach Abs. 1 entsprechend dem von ihnen im Zeitpunkt der Einberufung zum Kriegsdienst wahrgenommenen Aufgabengebiet einzuordnen.

#### § 2

(1) Auf ehemalige Angehörige, die bereits am 8. Mai 1945 Versorgungsempfänger waren, ist § 1 entsprechend anzuwenden; dabei sind die einzelnen Versorgungsempfänger so anzusehen, als ob sie am 8. Mai 1945 noch der Dienststelle angehört hätten, in der der Versorgungsfall eingetreten ist.

(2) Für die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen gilt Abs. 1 entsprechend.

## § 3

Die Versorgung der ehemaligen Angehörigen der Vorgängerorganisationen des Reichsnährstands und deren Hinterbliebenen, deren Versorgungsfall bereits vor der Bildung des Reichsnährstands eingetreten ist, obliegt den Land- und Forstwirtschaftskammern.

## § 4

§ 1 findet entsprechende Anwendung bei der Erfüllung von Ansprüchen nach dem Gesetz über die Einstellung spätheimkehrender Beamter vom 18. Oktober 1951 (GVBl. S. 70).

## § 5

Ein Ausgleich zwischen dem Land Hessen und den Land- und Forstwirtschaftskammern für vor dem 1. April 1958 gezahlte Versorgungsbezüge findet nicht statt.

## § 6

Der Minister für Landwirtschaft und Forsten erläßt soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Direktor des Landespersonalamts die erforderlichen Durchführungsvorschriften.

## § 7

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1958 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 10. Dezember 1957.

Der Hessische  
Ministerpräsident  
I. V. Franke

Der Hessische Minister  
für Landwirtschaft  
und Forsten  
Häcker

Der Hessische Minister  
der  
Finanzen  
Dr. Conrad

---

**Berichtigung.**

Betreff: Hessische Bauordnung vom 6. Juli 1957  
(GVBl. S. 101).

Es muß heißen:

In § 25 Abs. 2 unter 1. a) „das Zweifache“ anstatt „das zweifache“;

in § 57 Abs. 2 letzte Zeile „Kehlbalkenlage“ anstatt „Kehlbalkenanlage“;

in § 68 Abs. 4 zweite Zeile „vor der . . . .“ anstatt „von der . . . .“.